



Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Leutwil erlässt gestützt auf übergeordnete eidgenössische und kantonale Bestimmungen sowie das Gemeindegesetz das nachfolgende Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ablieferungspflicht

¹Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu beseitigen.

²Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Einwohnergemeinde.

³Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, sind verpflichtet, ihren Abfall selber zu entsorgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

⁴Der Hauskehricht ist entweder der regelmässig stattfindenden Abfuhr mitzugeben oder direkt bei der Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen. Jede andere Entsorgungsart ist verboten.

§ 2

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin einzelne Verursacher von der Ablieferungspflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

§ 3

Nicht zur Kehrichtabfuhr zugelassene Abfallarten

¹Mit der Kehrichtabfuhr werden alle Arten von Abfall beseitigt, ausgenommen:

a) Sonderabfälle, wie

- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende Stoffe
- Flüssige, übelriechende Stoffe und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren, usw.

b) Abfälle die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht in konventionellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Tierkadaver und Metzgereiabfälle
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlämme
- Almetalle, Industrieabfälle
- Autoreifen und Autowracks

c) Abfälle, die separat gesammelt und wiederverwertet werden

²Die in Abs. 1 Buchstaben a + b genannten Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

§ 4

Abfahren

¹Der Gemeinderat regelt die Kehrriichtabfuhr und die Abfuhr von wiederverwertbaren Abfällen.

²Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlich benütz-
baren Strassen und Plätzen durchgeführt. Sackgassen ohne
ausreichende Kehrplätze und Strassen, die nur schwer befahr-
bar sind, werden mit dem Kehrriichtfahrzeug nicht bedient.

II. Kehrriichtabfuhr

§ 5

Kehrriichtbehälter,
Container, Sperrgut

¹Der Kehrriicht ist entweder in Kehrriichtsäcken oder in Norm-
Containern oder ausnahmsweise in anderen geeigneten abfuhr-
baren Sammelbehältnissen bereitzustellen. Er darf nicht mecha-
nisch gepresst werden.

²Es dürfen nur Kehrriichtsäcke, die mit der Gebührenmarke der
Gemeinde Leutwil versehen sind verwendet werden. Haushalt-
container dürfen nur mit diesen Säcken gefüllt oder aber verse-
hen mit einer Gebührenplombe bereitgestellt werden.

³Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 1.50 m
Länge und 0.5 m Durchmesser sowie ein Gewicht von 25 kg
nicht überschreiten.

⁴Abfuhrbare Sammelbehältnisse dürfen ein Gewicht von 8 kg
nicht übersteigen.

⁵Sperrgüter und abfuhrbare Sammelbehältnisse müssen mit ei-
ner gut sichtbar aufgeklebten Gebührenmarke versehen sein.

§ 6

Bereitstellung,
Standplätze

¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag auf dem Kehrrechtsammelplatz bzw. am Strassenrand bereitgestellt werden. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

²Der Entsorgungsdienst der Gemeinde bezeichnet die Sammelplätze.

§ 7

Containerpflicht für
Mehrfamilienhäuser,
Dienstleistungs-, In-
dustrie- und Gewer-
bebetriebe

¹Bei Mehrfamilienhäusern ab acht Wohnungen müssen die Abfälle in 600/800 l Norm-Containern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl der Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

²Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in 600/800 l Norm-Containern, versehen mit Gebührenplomben, bereitzustellen. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.

³Die Container von Mehrfamilienhäusern sind auf der Frontseite mit Strassenbezeichnung und Hausnummer anzuschreiben. Die Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind zusätzlich mit dem Geschäfts- bzw. Firmennamen zu bezeichnen.

III. Grünabfuhr / Häckseldienst

§ 8

Kompostierbare Ab-
fälle

Jedermann ist verpflichtet, seine Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.

§ 9

Umfang

Grüngut, das nicht am Ort des Entstehens kompostiert werden kann, ist der Grünabfuhr zu übergeben.

§ 10

Bereitstellungsart

Das Grüngut ist in Bündeln oder in geeigneten Gebinden/Behälter, mit einem Maximalgewicht von 25 kg, bereitzustellen und mit Gebührenmarken der Gemeinde Leutwil zu versehen.

§ 11

Häckseldienst

Zwei Mal im Jahr bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an.

Der Häckseldienst kann maximal während 15 Minuten kostenlos in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Zeit wird nach dem jeweils geltenden Tarif der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) verrechnet.

IV. Sammelstellen und Spezialabfahren

§ 12

Sammelstellen

Der Gemeinderat richtet nach dem jeweiligen Stand der Technik Entsorgungsstellen ein für die Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen (Glas, Altpapier, Altmetall, Büchsen, Aluminium, Altöl usw.).

§ 13

Bauschutt und Abbruchmaterial

Bauschutt und Abbruchmaterial ist in brennbares und unbrennbares Material aufzuteilen. Die brennbaren Abfälle sind direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Nicht brennbare Abfälle sind in separaten Mulden zu sammeln und durch das Baugewerbe in dafür bestimmte Deponien abführen zu lassen.

§ 14

Tierkörper

¹Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der Kadaversammelstelle während den ordentlichen Öffnungszeiten zu übergeben oder durch eine dazu berechtigte Firma abholen zu lassen.

²Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 kg, die auf privatem Grund vergraben werden können.

³Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

§ 15

Spezialabfahren

Nach Bedarf sind Spezialabfahren oder Sammelaktionen durchzuführen.

V. Kostendeckung und Entsorgungsgebühren

§ 16

Kostendeckung

¹Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten müssen zu 100 % durch Entsorgungsgebühren gedeckt werden.

²Als anrechenbare Kosten gelten: Kosten gemäss Konto Gruppe 720, übriger Aufwand sowie kalkulatorische Kosten (Amortisation, Verzinsung) und der Verwaltungsaufwand.

³Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.

⁴Kosten, die der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, sind dem Verursacher zu belasten.

§ 17

Entsorgungsgebühren

¹Die Kehricht- (Hauskehricht und Sperrgut) und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Die Entsorgungsgebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Gebührenmarken gemäss Anhang erhoben.

²Die kommunalen Sammelstellen stehen den Einwohnerinnen und Einwohnern von Leutwil für Kleinmengen gratis zur Verfügung. Der Gemeinderat regelt die Ablieferung von grösseren Mengen und die Gebührenpflicht.

³Die Tierhalterinnen und Tierhalter tragen die gesamten Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

⁴Der Gemeinderat passt die im Anhang festgesetzten Gebühren jeweils der Kostenentwicklung an.

⁵Für die Berechnung der Gebühren sind die Kosten gemäss § 13 Abs. 2 und das Gesamtvolumen des in die Kehrichtverbrennungsanlage Buchs gelieferten Kehrichts massgebend. Die Kosten werden durch das Gesamtvolumen geteilt.

⁶Zur Finanzierung der Spezialabfahren wird eine Grundgebühr erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Vollzug, Aufsicht	¹Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen. ²Der Gemeinderat sorgt für eine laufende Information über die Abfallentsorgung.
-------------------	---

§ 19

Beschwerdemöglichkeit	Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements oder von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.
-----------------------	--

§ 20

Übertretungen	Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes bestraft, sofern nicht Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts anwendbar sind.
---------------	---

§ 21

Beseitigungspflicht	Wer vorschriftswidrig Abfall ablagert, wird zur Beseitigung des unrechtmässigen Zustandes oder zu einer Entschädigung für die Ersatzvornahme verpflichtet.
---------------------	--

§ 22

Haftung	Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an Verbrennungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
---------	---

§ 23

Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Das bisherige Reglement vom 12. Oktober 1992 wird vollumfänglich aufgehoben.
Änderungen	Beschlossen am 27. November 2009 von der Gemeindeversammlung und am 1. März 2010 in Kraft gesetzt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

GEMEINDERAT LEUTWIL

Der Gemeindeammann
sig. Walter Scheurer

Die Gemeindeschreiberin
sig. Susanne Rölly

Anhang

1. Entsorgungsgebühren

- a) Kehrrichtmarken
- | | |
|-------------|--------------------|
| - 35 Liter | 10 Stück Fr. 17.50 |
| - 60 Liter | 10 Stück Fr. 30.00 |
| - 110 Liter | 10 Stück Fr. 55.50 |

- b) Kleinsperrgut

Kleinsperrgut mit Maximalmassen von 1,50 m Länge und 0,5 m Durchmesser ist mit einer Gebührenmarke für 60 Liter à Fr. 3.00 zu versehen.

- c) Kehrrichtcontainer-Gebühren

Die Gebühr pro Container beträgt: Fr. 40.40 / Leerung

- d) Gebührenmarken Grüngutcontainer
- | | |
|-------------|------------|
| - 140 Liter | Fr. 100.00 |
| - 240 Liter | Fr. 150.00 |
| - Gebinde | Fr. 5.00 |

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt Fr. 35.-- pro Jahr und Haushalt.

3. Verkaufsstellen

Offizielle Gebührenmarken werden im Volg Boniswil und Dürrenäsch sowie bei der Gemeindekanzlei verkauft.